



GROSSSCHWEIDNITZ

ORTSBLATT

02 | 2026 | Jahrgang 18
07. Februar 2026

Telefon (0 35 85) 83 26 67 • E-Mail: grossschweidnitz@t-online.de • www.grossschweidnitz.de

allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mi. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr,
Do.: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Do. 13.00 – 17.00 Uhr, Mo., Die. und Fr. geschlossen



altes und neues Feuerwehrgebäude



Feuerwehrausstellung im Museum

Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung
findet statt

am 19.02.2026 um 19.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung.

Gemeindeinformation

Es gelten bis auf Weiteres für die
Gemeindeverwaltung Großschweidnitz
geänderte Öffnungszeiten.

Neue Zeiten:

Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Die Sekretärin fällt für längere Zeit aus
und der Bürgermeister ist nur an seinen
Sprechtagen zu erreichen.

Bitte aber auch an diesen Tagen zuvor
anrufen ob er im Hause ist. Er hat auch
Außentermine.

Tel.: 832667 oder 0171 6016056

Bürgerpolizistin

Polizeihauptmeisterin **Jane Schlage**
Polizeirevier Zittau-Oberland
Clara-Zetkin-Straße 1a, 02708 Löbau

Betreuungsbereich:

Großschweidnitz, Lawalde, Rosenbach
Tel.: 03585 / 865-216
Mobil: 0172 / 5439627
jane.schlage@polizei.sachsen.de

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung

Beschlüsse vom 18.12.2025

Beschluss Nr.: 11/2025

Benennung:

Überplanmäßige Ausgabe für die Zahlung
der Personalkosten 2025

Produkt: 36.5.1.01.00
Sachkonto: 403200

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt in seiner Sitzung
am 18.12.2025 der überplanmäßigen Aus-
gabe zur Zahlung der Personalkosten in
Höhe von 10.500,00 € zu. Die Deckung
erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den
Elternbeiträgen der Kindertagesstätte
(36.5.1.01.00 / 343100).

Begründung:

Durch Tarifänderungen erhöhen sich die
Personalausgaben. Bei Planung der Per-
sonalkosten wurde eine Erhöhung in dem
Maße nicht berücksichtigt.

Großschweidnitz, 18.12.2025

Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 9 + 1
10 Ja Stimmen

0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschlüsse vom 15.01.2026

Beschluss Nr.: 01/2026

Benennung:

Beratung und Beschlussfassung der Haus-
haltssatzung 2026

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sit-
zung am 15.01.2026 die vorliegende Haus-
haltssatzung der Gemeinde Großschweid-
nitz für das Haushaltsjahr 2026

Gesetzliche Grundlage:

§§ 74 bis 76 der Sächsischen Gemeindeord-
nung (SächsGemO)

Großschweidnitz, 15.01.2026

Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 10 + 1
10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
1 Enthaltungen



Haushaltssatzung der Gemeinde Großschweidnitz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.367.350 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.489.800 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-122.450 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-122.450 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	123.710 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	1.260 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.204.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.155.270 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.030 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	142.350 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	205.500 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-63.150 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-14.120 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushalt auf festgesetzt.	-14.120 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 EUR



Haushaltssatzung der Gemeinde Großschweidnitz für das Haushaltsjahr 2026

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf festgesetzt.

0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

400.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v. H.
für die Gewerbesteuer auf	390 v. H.

§ 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln oder zweckgebundenen Zuwendungen gekoppelt sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen durch Zuwendungsbescheid bzw. Unbedenklichkeitserklärung der Bewilligungsbehörde gesichert ist.

§ 7

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

§ 8

Für die vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten grundsätzlich als genehmigt:

- im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 32 i. V. m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO
- die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden
- die aus nichtzahlungswirksamen Vorgängen resultieren
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigenen Mehrausgaben
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen zu tätigenen Mehrausgaben
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Erträgen / Aufwendungen im Ergebnishaushalt und den Einzahlungen / Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird und kein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis entsteht

Großschweidnitz, den 30.01.2026

Anders
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen.

Öffentliche Auslegung:

Der **Haushaltsplan 2026** liegt vom **09.02.2026 bis 16.02.2026** während der üblichen Dienststunden in der **Stadtverwaltung Löbau** zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 22.01.2026 die Rechtmäßigkeit der Satzung bestätigt.

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Löbau über den Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner öffentlichen Sitzung am 08.01.2026 (Beschlussnummer 25/2025/SR) und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2026 (Beschlussnummer 01/2026/GA) beschlossen jeweils den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in der Fassung vom 04.12.2025. Der Stadtrat und der Gemeinschaftsausschuss bestimmten die Entwurfsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur förmlichen Veröffentlichung im Internet und ergänzend zur öffentlichen Auslegung, zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

Der Auslegungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planungsunterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau in der Fassung vom 04.12.2025 einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden im Zeitraum

vom 09.02.2026 bis einschließlich 10.03.2026

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB förmlich veröffentlicht und auf der Internetseite der Stadt Löbau www.loebau.de unter der Rubrik „Bürgerbeteiligung & Verwaltung“ – Beteiligung & Information – Bürgerbeteiligung sowie gleichzeitig im zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de und im Zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de eingestellt.

Ergänzend zur förmlichen Veröffentlichung im Internet liegen die Planungsunterlagen als andere leicht zugängliche Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in o.g. Zeitraum in der Stadt Löbau im Technischen Rathaus, Johannisstraße 1A, Flur 2. Obergeschoss während der Dienstzeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus

Während der Dauer dieser Veröffentlichungs- und ergänzenden Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@loebau.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, also schriftlich (Stadtverwaltung Löbau, Amt Finanzen und Bau, Altmarkt 1, 02708 Löbau) oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit al-

len Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

- Umweltbericht vom 04.12.2025 zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Löbau
- Umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Löbau:
- SN Landesdirektion Sachsen Referat Raumordnung vom 11.04.2025
- SN Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 09.04.2025
- SN Sächsisches Oberbergamt vom 11.03.2025
- SN Landestalsperrenverwaltung Sachsen vom 25.03.2025
- SN Landratsamt Görlitz vom 13.05.2025
- SN Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien vom 11.03.2025
- Stellungnahme Bürger vom 10.04.2025

Umweltbericht

Die Umweltprüfung bezieht sich auf den im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten Inhalt und dessen Detaillierungsgrad. Der Umweltbericht (Fassung vom 04.12.2025) dokumentiert das Ergebnis der Umweltprüfung. Er gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangssituation (Veranlassung und Zweck des Berichtes, Methodischer Ansatz, Naturräumliche Einordnung, besondere Herausforderungen der Stadtentwicklung, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen, Bestandssituation des derzeitigen Umweltzustandes und Ziele des Umweltschutzes)
2. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (rechtliche und fachliche Grundlagen, Betroffenheit von Schutzgebieten, Prüfung der Umweltauswirkungen von Darstellungen des FNP, Umweltauswirkungen und Kompensationsstrategien, weitere Angaben)
3. Zusammenfassung

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes

Die umweltbezogenen Stellungnahmen wurden von Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit von März bis Mai 2025 abgegeben und enthalten Informationen zu folgenden Themen:

Schutzgut Arten und Biotope

- Hinweise zum Schutz des Waldes und zur Ausweisung von Waldmehrungsflächen
- Hinweise auf bestehende Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler
- Hinweise auf Erhaltung und Entwicklung des Baumbestandes
- Hinweis auf potentielle Biotopbeeinträchtigungen

Schutzgut Boden

- Hinweise zur sparsamen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen



- Hinweise auf Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vermeidung / Reduzierung weiterer Versiegelung des Bodens
- Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen

Schutzgut Wasser

- Hinweise zu Sicherung und Erhalt von Gewässerrandstreifen
- Hinweise auf bestehende Oberflächengewässer
- Berücksichtigung Hochwasserschutzmaßnahmen, Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten
- Hinweise zu Trinkwasserschutzgebieten
- Hinweise zum Grundwasserschutz, Grundwasserneubildung, Rückhaltevermögen und Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

- Hinweise auf bestehende Kompensationsflächen
- Hinweis auf bestehende Landschaftsschutzgebiete und Konflikten zu Flächenausweisungen in denselben

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

- Hinweis auf Notwendigkeit des Immissionsschutzes für vorhandene Wohnbebauung im Zusammenhang mit Neuausweisungen gewerblicher und Sonderbauflächen
- Hinweise auf Altbergbau, Restlöcher und Hohlraumgebiete
- Hinweis auf Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen an Barrierefreiheit
- Hinweis auf Umweltauswirkungen durch Blendwirkung
- Hinweis zum Umgang mit Kleingartenanlagen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Belangen des Kulturlandschaftsschutzes

Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten erhoben und von der Stadt Löbau in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzerklärung – Informationspflicht im Bauleitplanverfahren gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“, welches im Rahmen der Dokumentenauslage und unter den genannten Internet-Adressen zu finden ist.

Löbau, den 14.01.2026

Albrecht Gubsch

Oberbürgermeister der Stadt Löbau

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Löbau

Bekanntmachung

Beschluss der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Löbau vom 13.01.2026

Beschluss Nr. 01/2026/GA

Beschluss über den Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löbau beschließt in seiner Sitzung am 13.01.2026 den Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau in der Fassung vom 04.12.2025.

1. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes - bestehend aus der Planzeichnung in zwei Teilen und sieben Beikarten - sowie Begründung, Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind über den Zeitraum eines Monats im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB in angemessener Frist.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist fristgemäß bekanntzumachen.

Gubsch

Oberbürgermeister/Gemeinschaftsvorsitzender

Kita Dorfwichtel

Neues aus der Kita



Liebe Großschweidnitzer,

ein neues Jahr hat begonnen. Wir Dorfwichtel hoffen, dass wir alle, Ihr und wir, gemeinsam gesund und fit durch das neue Jahr gehen. Und der Winter hat es gleich mal richtig krachen lassen. Man hat das viel geschneit und kalt war es auch. Aber bei Sonnenschein und Schnee und Kälte gehen wir gern raus. Vielleicht kommt ja auch nochmal Schnee dazu.

Im Winter feiern wir auch immer die Vogelhochzeit. Das war in diesem Jahr auch wieder richtig klasse. Da haben sich die Vögelchen mit etwas Süßem und ein paar Leckereien bedankt, die wir dann zum Frühstück essen konnten.

Elke hat uns gesagt, wir sollen Euch noch was Wichtiges ausrichten. Am Rosenmontag, den 16. Februar, wollen wir wieder bunt verkleidet und singend durchs Dorf ziehen. Der Weg geht wie immer vom Kindergarten zum Gemeindeamt, über die Brückengasse zur Feuerwehr und Physiotherapie und dann die Schmiedegasse zurück zur Kita. Wer uns singen und musizieren hört und uns kleinen „Bettlern“ was zustecken möchte, weiß ja, wo er uns findet. Wer außerhalb der Route gern Besuch der bunten Meute haben möchte, kann sich gern bei den Erzieherinnen im Kindergarten melden. Vielleicht schaffen wir es ja auch bei Euch vorbei.

Bis bald Eure „Dorfwichtel“

Gemeindeleben Großschweidnitz – Geschichte der Feuerwehr in Großschweidnitz

Von den Anfängen der Brandbekämpfung bis zur Entstehung einer leistungsfähigen Feuerwehr in Großschweidnitz

Die Brandbekämpfung in früherer Zeit war aufgrund kaum vorhandener Technik sehr schwierig. Dazu kam, dass die Häuser und Scheunen nicht massiv gebaut waren. Es wurde viel Holz und leicht brennbares Material verwendet. Daher ist es auch kein Wunder, dass es oft zu größeren Bränden kam. Eine Feuerwehr in der heutigen Form gab es noch nicht. Die Menschen mussten selbst und gemeinsam mit ihren Nachbarn versuchen, ihre Habseligkeiten zu retten und die Brände zu löschen.



Hinweise auf Brände aus dieser Zeit sind nur in der Form erhalten, dass besonders während der Husitenkriege und des Dreißigjährigen Krieges von Brandschatzungen und Einäscherungen im Umland von Löbau, auf dem Rittergut Großschweidnitz sowie in unseren beiden Dörfern die Rede ist.

Bereits 1775 wurde durch das Königreich Sachsen eine Dorffeuerordnung erlassen, die auch für Großschweidnitz galt. Zu Fastnacht 1811 erließ der damalige Besitzer des Gu-

tes, Hans Christoph Moritz von Beschwitz, die erste Verordnung zu einer organisierten Brandbekämpfung in Großschweidnitz. In dieser Verordnung wurde festgelegt, dass die Brandbekämpfung durch eine örtliche „Feuer-Gesellschaft oder Compagnie“ zu erfolgen hat. Es wurde eine Mannschaftsstärke von 16 Mann festgelegt, die jährlich zu Fastnacht durch Neufestlegung wechselte. Auf diese Weise wurden alle männlichen Dorfbewohner einbezogen.

Die 16 Mann wurden aufgefordert, bei Feueralarm – ob im Ort oder in den Nachbarorten – zur Spritze zu kommen, diese anzuspannen und schnellstmöglich mit den Feuereimern zur Brandstelle zu eilen. Ebenfalls wurde festgelegt, dass alljährlich am dritten Kirmestag nachmittags um 14 Uhr auf dem herrschaftlichen Hof die Spritze auszubprobieren und notwendige Reparaturen auszuführen sind. Bei Nichterscheinen zum Löscheinsatz waren in der Verordnung auch Strafen vorgesehen, die von Geldbußen bis hin zu Gefängnisstrafen reichten.

1812 wurden in Großschweidnitz, getrennt nach Nieder- und Oberdorf, folgende Personen zur Feuer-Compagnie ernannt:

Niederdorf Großschweidnitz

Spritzenmeister: Johann Christoph Richter, der Zimmermann

8 Wirte (Feuerwehrmänner):

Mstr. Christian Johnske

Gottlob Bökel

Gottlob Trodel

Christian Richter

Christoph Bökel, der Kramer

George Bielass

Hans Schuster

Christian Melcher

Oberdorf Großschweidnitz

Spritzenmeister: Mstr. Richter, der Schmied

8 Wirte (Feuerwehrmänner):

Christoph Bökel

Gottfried Paul

Gottlob Richter

George Rösler

Christian Roscher

Andreas Petzold

Mstr. Schmid

Sacher Janz

Im Jahr 1846 wurden als Inventar der Feuerwehr ausgewiesen:

- eine Feuerspritze mit 12 Stück Löscheimern
- eine Laterne, eine Rodehaue, zwei Steuerketten und eine Vorspannwaage
- eine Handspritze und ein Wassereimer, die sich im Armenhaus befanden

Im Jahre 1851 wurde eine neue Feuerverordnung entworfen. Aufgrund dieser wurden alle drei Jahre die Mannschaften neu gewählt. Zur Ernennung der neuen Spritzenmannschaft wurde in einem Protokoll des Gemeindevorstandes vom 30. Dezember 1856 geschrieben:

„Es gilt noch vor Ablauf des Jahres die Spritzenmannschaft neu zu ernennen. Da die dreijährige Periode vorüber ist, so werden erwählt:

1. 2 Feuerläufer

2. 4 Mann zum Besteigen der Dächer



2 Arten von Handspritzen



Gemeindeleben Großschweidnitz – Geschichte der Feuerwehr in Großschweidnitz

3. 4 Mann zum Einreißen

4. 4 Mann zum Retten und Bewachen

5. 16 Mann für die Spritzenmannschaft, und zwar 8 Mann aus dem Niederdorf und 8 Mann aus dem Oberdorf.“

Die Großschweidnitzer Spritze war bis 1889 in dem 1841 erbauten Spritzenhaus in der Ortsmitte untergebracht, das man auch als Gewahrsam nutzte. Dies wird durch eine Gerichtsakte aus dem Jahre 1841, betreffend Streitigkeiten in Bezug auf die Dorfaue, belegt. Erwähnung findet das Spritzenhaus auch am 5. Dezember 1866, als dort der Mahlpfahl in Form einer beschrifteten Eisenklammer für die Mittelmühle seinen dauerhaften Standort fand.

Als erstes Zeitdokument der Brandbekämpfung in Kleinschweidnitz ist die Gesindeordnung des Rittergutsbereiches anzusehen. Dort erließ Carl Gottlieb Rudolph am 08.06.1826 ein Rauchverbot sowie das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer und Licht in Scheunen, Ställen und Schuppen.

Die Arbeit der Spritzenmannschaften ist durch eine ganze Reihe von Bränden aus alter Zeit überliefert. Folgende Brände in Groß- und Kleinschweidnitz sind bekannt:

- 1842 brannten die Wohnhäuser von Christian Richter und Johann Traugott Hohlfeld ab.

Im gleichen Jahr brannte es auch auf dem Rittergut Großschweidnitz sowie beim Bauern Karl Traugott Ließke.

- 1843 kam es zu einem größeren Brand auf dem Rittergut Kleinschweidnitz sowie zu einem Brand bei Johann Christoph Golbs.

- 1843 brannte das Gut von Christian Lieske (später Röhle/Heinke) ab.

- 1844 ging die Eichhörchen- bzw. Biermühle in Flammen auf.

- 1847 brannte die Scheune des Bauern Christian Gottfried Liebe ab.

- 1848 brannte die Lamm- bzw. Obermühle. Im gleichen Jahr brannte es bei Christoph Israel.

- 1849 und 1850 brannte die holländische Windmühle nieder, 1856 dann das dazugehörige Wohnhaus.

- 1850 brannte es beim Gärtner Johann Christoph Bielas sowie in der Heymann-Mühle.

- 1851 brannte die zur Lamm-Mühle gehörige Scheune.

- 1852 brannte es bei Gottlieb Löbelt.

- 1853 wurde das Schulhaus dicht am Wehr der Auenmühle ein Raub der Flammen. Den Brandstifter namens Penther fasste man später.

- Am 11. Juni 1854 brannte die Scheune des ehemaligen Penther-Gutes ab. Im gleichen Jahr brannten in Kleinschweidnitz das Gebäude der Anna Rosine Belger vollständig sowie das Haus von Christian Gottlieb Donath teilweise ab. Ebenfalls brannte im Januar 1854 das Wohngebäude des Johann Joseph Paul ab.

- Am 25. Dezember 1858 brannte das Wohnhaus des Gärtners Michael Belger in Kleinschweidnitz vollständig ab. Bei der Untersuchung der Ursache gestand Belger, dass er das mit Stroh gedeckte Haus selbst in Brand gesetzt hatte, wofür er vom königlichen Bezirksgericht Löbau zu acht Jahren Arbeitshaus verurteilt wurde.

- 1858 brannte das Windmühlengebäude nebst Gewerken ab.

- Am 2./3. Juni 1859 brannten das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude von Karl Gottfried Richter ab.

- 1862 brannte das Wohnhaus des Friedrich Wilhelm Israel ab.



Einreißhacke

- 1878 brannten der Kuhstall nebst Scheune und Kegelschub der Gaststätte „Zum Sachsenfreund“ ab.

- 1878 brannte das Wohnhaus mit Kuhstall von Heinrich Theodor Belger ab.

- 1879 brannte das Wohnhaus des Johann Julius Posselt ab.

- Am 24.06.1880 brannte das Wohnhaus mit eingebautem Stall sowie die Scheune des Karl Golbs ab.

- Am 08.10.1880 brannte es bei Carl Gottlieb Richter in Kleinschweidnitz.

- Im Juni 1881 brannte das Haus des Gustav Adolf Birnbaum ab.

- 1882 brannte das auf der Parzelle 57 von Kleinschweidnitz stehende Armenhaus nieder.

- 1884 kam es zum Brand des Hauses von Karl Richter.

Mit Zustimmung der Rittergutherrschaft zu Großschweidnitz wurde 1859 eine neue Spritzenordnung beschlossen. Darin wurden das Tragen bestimmter Bekleidungsstücke sowie Einsatz und Bezahlung der Einsätze geregelt. Im gleichen Jahr wurde in der Gemeinde Großschweidnitz eine Feuergerätekasse errichtet. Sie diente dazu, die Kosten für Instandhaltung, Neuanschaffungen von Ausstattung und Gerätschaften zu begleichen. Aber auch die Löhne für Spritzenfahren und Prämien wurden daraus bezahlt.

Die Technik der Feuercompagnie wurde im Laufe der Zeit verbessert, sodass im Jahre 1869 eine gute Handdruckspritze zur Verfügung stand, die aus der Spritzenfabrik Gustav Adolf Hänel in Dresden stammte. Sie leistete noch im Jahre 1927 ihren Dienst.

Am 17. September 1887 wurde in Großschweidnitz beschlossen, die alte Kommunal-spritzenmannschaft, also die Pflichtfeuerwehr, in eine freiwillige Feuerwehr (FFW) umzuwandeln. 30 Männer fanden sich zur Gründung zusammen. Zum Kommandanten wurde der damalige Schmiedemeister August Israel gewählt, der dieses Amt bis 1891 innehatte.

Damit gilt der **17. September 1887** in der Gemeinde Großschweidnitz offiziell als der Tag der Gründung unserer noch heute bestehenden Freiwilligen Feuerwehr.

In der nächsten Ausgabe folgt ein weiterer Teil aus der Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Großschweidnitz.

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung zur Aufstellungspflicht

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung: Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Vollzug der VO (EG) Nr. 2016/429 i.V.m. VO (EG) Nr. 2020/687, des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GefIPestSchV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der jeweils gültigen Fassung

- Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest
- Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (1)

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

1. Folgende Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (1) sind ab sofort und bis auf Widerruf verboten. Dazu zählen:

- Ausstellungen und Vogelschauen,
- Märkte,
- Wettbewerbe und
- sonstige Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (1).

2. Für die Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe am 10.01.2026 in Kraft.

Der vollständige Inhalt sowie die rechtliche Begründung der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des LÜVA GR am Standort: Georgewitzer Straße 58 in 02708 Löbau sowie Robert-Koch Straße 1 in 02906 Niesky sowie auf der Internetseite www.kreis-gr.de eingesehen werden.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 05. Januar 2026 wurde der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Tierhalter in der Gemeinde Hohendubrau amtlich festgestellt und mit Befund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Dresden (LUA DD) wurden Virusnukleinsäuren des HPAI Subtyps H5 nachgewiesen (Az: VD-2026/00151).

Das Probenmaterial wurde zur Bestätigung an das Nationale Referenzlabor (FLI) weitergeleitet. Am 08.01.2026 wurde der Befund

der LUA DD durch das FLI mit Befund 2026-00021 bestätigt.

Auszug aus der Risikoeinschätzung des FLI von Dezember 2025:

„...Seit Jahresbeginn traten in Europa und Deutschland weiterhin Ausbrüche von HPAIV H5 bei Geflügel sowie Infektionen bei Wildvögeln auf. Während bei Geflügel im Sommer sporadisch Ausbrüche detektiert wurden, meldeten zahlreiche europäische Länder (z.B. UK) weiterhin Nachweise bei Wildvögeln, allerdings in gegenüber den Vorjahren verringerten Zahlen. Global wurden zudem einzelne Infektionen bei Säugetieren, einschließlich dem Menschen, mit HPAIV H5 bestätigt.

Im November stieg die Zahl der Ausbrüche und Fälle in Europa weiterhin deutlich an. In Deutschland wurden im Berichtszeitraum 105 H5N1-Ausbrüche in Geflügelhaltungen sowie 1.465 infizierte Wildvögel, vor allem Kraniche und Wildgänse, gemeldet. Auch Säugetiere (einschl. freilaufende Katzen) waren vereinzelt betroffen. Europa-weit wurden zahlreiche weitere Ausbrüche bei Geflügel und Wildvögeln registriert.

Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands wird derzeit als hoch eingeschätzt.

Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft.

Es wird derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb der EU und auch innerhalb Deutschlands ausgegangen.

Das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird als hoch eingeschätzt.

Das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren in Wassergeflügelhaltungen wird als hoch eingestuft...“.

II.

Das LÜVA GR ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Zu Ziffer 1

Auf der Grundlage der VO(EU) 2016/429 Artikel 71 i.V.m. dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) § 4 sind Veranstaltungen mit Tieren mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen und die zuständige Behörde kann die Veranstaltungen verbieten, wenn Gründe der Tierseuchenbekämpfung dies erforderlich machen.

Auf dem Gebiet des Landkreises Görlitz wurde die Geflügelpest bei einem Wildvogel und bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln nachgewiesen. Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen hat es erhebliche Ausbruchsmeldungen gegeben. Das lässt auf ein besonders dynamisches Seuchenausbreitungsgeschehen der Geflügelpest schließen.

Aus den Erfahrungen der zurückliegenden Ausbruchsgeschehen der Geflügelpest, war der Landkreis Görlitz überwiegend in den Monaten Januar, Februar und teilweise auch in den März hinein,



Amtstierärztliche Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht

von positiven Geflügelpestnachweisen betroffen. Das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest in diesen Zeiträumen muss daher aktuell als besonders hoch bewertet werden.

Das räumliche und zeitlich Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der hohe Personenverkehr, der ebenfalls als Vektor funktionieren und Erregermaterial aus der Umgebung in die Ausstellungsräume eintragen kann, birgt eine besonders große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer Weiterverbreitung der Geflügelpest und einem gehäuftem Eintrag in Vogelhaltungen kommt.

Auch das FLI hat das Risiko des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelhaltungsbetriebe durch Ausstellungen und Reisegewerbe und durch Verschleppung zwischen den Haltungen als hoch eingeschätzt. Der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und einer möglichen Weiterverbreitung hat oberste Priorität.

Somit sind Veranstaltungen mit gehalten Vögeln unter besondere Reglementierungen zu stellen und nach Abwägung aller Interessen, ist dem Schutz der Tiere und der Tierhaltungen im Gebiet des Landkreises Görlitz, Vorrang vor persönlichen Interessen zu geben.

Zu Ziffer 2

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die unter Ziffer I. angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Ziffer 3

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist,

dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu Ziffer 4

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden.

Dr. U. Mann

Amtstierarzt

Komm. Leiter des Amtes

Hinweis:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Datenschutzerklärung:

Informationen und Erläuterungen zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage <http://luevadatenschutz.landkreis.gr/>

(1) „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

Erzeugung von Fleisch; Konsumiern oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen; oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden

Der Seniorenverein informiert



Seit langem hatten wir im Verein wieder einmal einen Spielenachmittag. Bei einem gemütlichen Kaffeeklatsch, der ja auch mal sein muss, gab es im Januar viel Spaß bei Triomino, Rummy, Memo oder Rommé. Allen Beteiligten dafür herzlichen Dank.

Im Februar wird es wieder musikalisch, denn der Fasching schaut auch hier in unseren Verein. Wir treffen uns am 25. Februar um 14.30 Uhr wieder im Seniorenraum. Mitzubringen bzw. aufzusetzen wäre ein lustiger, Hut. Der Vorstand freut sich auf Eure Teilnahme. Bis dahin – bleibt gesund.

Der Vorstand



© R. Mithelbradt

Schützengesellschaft Großschweidnitz e.V.



Unsere **Weihnachtsfeier** fand am **20. Dezember** im Schützenheim statt. Geladen waren neben unseren Mitgliedern auch die Ehepartner bzw. Lebensgefährten und unsere Sponsoren. Natürlich besuchte uns auch der Weihnachtsmann und übergab jedem Teilnehmer ein kleines Geschenk. Für alle war es ein gemütlicher und unterhaltsamer Abend.

Am **29.12.2025** fand unser **Jahresabschlussschießen** unter der Teilnahme von geladenen Gästen teil. Traditionell wurde ein kleines Wettkampfschießen durchgeführt. Bei diesem Schießen ging es nicht darum, wer der Treffsicherste ist, nein es gehörte hier auch ein wenig Glück dazu. Fast alle Anwesenden haben sich dabei mit eingebracht. Es hat allen viel Spaß gemacht. Bei guter Stimmung und Unterhaltung sowie Speise und Trank war dieses Jahresabschlussschießen eine gelungene Veranstaltung.

Der erste Höhepunkt im neuen Jahr ist unser **Winterpokal**, der am Sonnabend, den **14.02.2026 von 13.00 Uhr – 19.00 Uhr** im Schützenheim stattfindet. Teilnehmer sind unsere **Schützenmitglieder**, Mitglieder aus anderen Vereinen, Bürger unserer Gemeinde und aus der näheren Umgebung. Geschossen wird mit Luftgewehr und/oder Luftpistole. Unterschieden wird zwischen aktiven und passiven Schützen. Geschossen wird mit 10 Schuss auf eine Entfernung von 10 Meter. Wir laden alle recht herzlich dazu ein und freuen uns über eine rege Teilnahme. Pokale und Urkunden stehen für die 1. – 3. Platzierten bereit.

Erfreulich ist es, dass wir 4 neue Mitglieder für unseren Schützenverein gewinnen konnten. Wir wünschen den neuen Mitgliedern, dass Sie sich gut in den Verein einbringen können und mit Engagement am Vereinsleben teilnehmen.

Der Vorstand

.....
Öffnungszeiten des Vereinsschießstandes:

Jeden Freitag von 19.00 Uhr – 22.00 Uhr

Bei sportlichem Schießen und gemütlichem Beisammensein

www.sg-grossschweidnitz.de

Das Ortsblatt können Sie
auch digital auf der Webseite
der Gemeinde

Großschweidnitz finden.

www.grossschweidnitz.de/ortsblatt



Redaktionsschluss Ortsblatt

Ausgabe März **20.02.2026**

Wir würden uns freuen wenn Sie uns
einen Beitrag zukommen lassen an
E-Mail: grossschweidnitz@t-online.de



Impressum:

Herausgeber & Redaktion: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz,
Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen):
Bürgermeister Jons Anders

Fotos: Gemeindeverwaltung, Vereine, siehe Urheber

Satz- & Gestaltung: DP Media GmbH, Neumarkt 11, 02708 Löbau, – i. A. S. Hille

Anzeigenannahme: Sandra Monning-Israel – Tel.: (03585) 413 7 116

E-Mail: post@media-light-loebau.de

Auflagenhöhe: 750 Exemplare, Erscheinungsweise: monatlich, in der 2. Woche

Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz

Gültig ist die Preisliste vom 01.01.2022. Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die DP Media GmbH keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt. © 2026



Gemeindeleben Großschweidnitz

Vorstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung in ihrem Arbeitsprozess

Hauswirtschaftlerinnen Karin Hönicke und Kirsten Fiedler

Auch im neuen Jahr wollen wir mit der Vorstellung der Gemeindemitarbeiter und Gemeindemitarbeiterinnen in ihrem Arbeitsumfeld fortfahren. Im Bereich der Hauswirtschaft/Reinigungskräfte sind zwei Mitarbeiterinnen für verschiedene Gemeindeobjekte tätig.

Frau Karin Hönicke ist seit dem 01.07.2021 für die Gemeinde wöchentlich 39 Stunden tätig. Zu den ihr zugewiesenen Aufgaben in der Gemeinde gehören die Kindertagesstätte, das Feuerwehrgebäude, das Gemeindehaus, die Turnhalle und die Bibliothek. Ihre Aufgabe ist es, diese Objekte rein und sauber zu halten. Dazu zählen Arbeiten wie Kehren, Wischen und Staubwischen. Im Bereich der Kita kommen Tätigkeiten wie Aufwaschen, Betten beziehen und Fenster putzen hinzu.

Die zweite Mitarbeiterin im Bereich Hauswirtschaft/Reinigung ist Frau Kirsten Fiedler. Sie ist seit dem 01.05.2022 für die Gemeinde tätig, wöchentlich 15 Stunden, jeweils mittwochs und donnerstags. Zu ihrem Arbeitsfeld gehören hauptsächlich Reinigungsarbeiten, aber auch anfallende Tätigkeiten wie Fenster putzen, Gardinen waschen sowie kleine Reparaturen, Unkraut beseitigen oder Laub fegen. Bei Urlaub oder Krankheit von Frau Hönicke übernimmt sie zusätzlich den Arbeitsbereich in der Kindertagesstätte. Beide Haushalts- und Reinigungskräfte arbeiten gern in der Gemeinde. Die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeindemitgliedern sowie den Mitarbeitern der Gemeindeeinrichtungen gestaltet sich überwiegend gut. Auf Hinweise zu kleineren Missständen wird schnell und unkompliziert reagiert. Beide Mitarbeiterinnen freuen sich darüber, dass ihre Arbeit bei der großen Mehrheit der Dorfbewohner Anerkennung findet.

Winterferienprogramm im Stadtmuseum

Eintritt:
Kinder 1€, Erwachsene 2€

Dienstag, 17. Februar, ab 14 Uhr:

Fasching im Stadtmuseum

- Spiele-Rallye
- kleine Snacks
- Freier Eintritt für alle im Kostüm

Mittwoch, 18. Februar, 17 Uhr:

Taschenlampenführung

Für Kinder und Erwachsene

„Leben in der Industriestadt Löbau“

Bitte eigene Taschenlampe mitbringen!

Offenes Spielen mit Spielzeug aus dem Bauspielhaus: (keine Betreuung!)

- zu den regulären Museums-Öffnungszeiten, am 12. Februar erst ab 12 Uhr

07.-22.02.

Ort: Stadtmuseum Löbau, Johannisstr. 5-5, 02708 Löbau
Für alle Kinder von 4-15 Jahren, ohne Anmeldung.
Teilnahmen von Kindern unter 6 Jahren bitte in Begleitung eines Erwachsenen.
Das Stadtmuseum wird gefördert durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien.

Gemeindebibliothek Großschweidnitz

Buch des Monats Februar – Ostseedämmerung

Haben Sie schon die ersten guten Vorsätze für das neue Jahr umgesetzt? Ich habe mir vorgenommen, weitere Leser und Leserinnen für die Bibliothek zu gewinnen. Denn Lesen von spannenden, romantischen oder dokumentarischen Büchern gehört doch zu den schönsten Nebensächlichkeiten, die es gibt.

Mein heutiges Buch ist wieder etwas für Krimifans, denn die Autorin **Eva Almstädt** schreibt Kriminalromane, die an der Ostsee beheimatet sind. Ihre Kommissarin Pia Korittki und deren Kollegen vom Lübecker K1 lösen mittlerweile ihren zwanzigsten Fall.

Im Roman „**Ostseedämmerung**“ geht es um einen Cold Case. Kinder finden in einem Dorfteich beim Spielen eine bronzene Gewand-Fibel. Sie war in der Obhut einer Archäologiestudentin, die seit über einem Jahr vermisst wird. Nun bestätigt sich der Verdacht, als die Leiche der jungen Frau in einem nahegelegenen Wald gefunden wird. Dorfbewohner und Mitarbeiter der Ausgrabung stehen unter Mordverdacht. Und dann verschwindet auch noch Pias Kollege Broders ...

Eva Almstädt absolvierte eine Ausbildung in der Fernsehproduktionsanstalt Studio Hamburg GmbH und studierte Innenarchitektur in Hannover. Mit der Ostseekrimireihe rund um die Lübecker Kommissarin Pia Korittki wurde sie Bestsellerautorin. Heute lebt sie in Hamburg.

Ich freue mich, wenn Sie auch im neuen Jahr Lust, Zeit und Muße finden und einmal wieder in der Bibliothek vorbeischaun. Etliche neue Bücher gibt es zu entdecken, immer donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Ihr Bücherwurm

Kerstin Niese

Es gibt ein ständiges Angebot an Krimis, Romanen und Kinderbüchern. Es werden zur Zeit **keine Bücherspenden** angenommen.

Öffnungszeiten:

jeden Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr im Gemeindeamt

Entsorgungstermine Februar / März

Restmüll 17.02.2026 // 03.03.2026

Biomüll 10.02.2026 // 24.02.2026 // 10.03.2026

Gelbe Tonne 27.02.2026

Blaue Tonne 19.02.2026

Schadstoffmobil (Stellplatz - an der Turnhalle)

18.02.2026 10.00 - 11.00 Uhr

NABU LV Sachsen e.V.

Balzzeit für den Vogel des Jahres 2026: Das Rebhuhn braucht dringend Hilfe



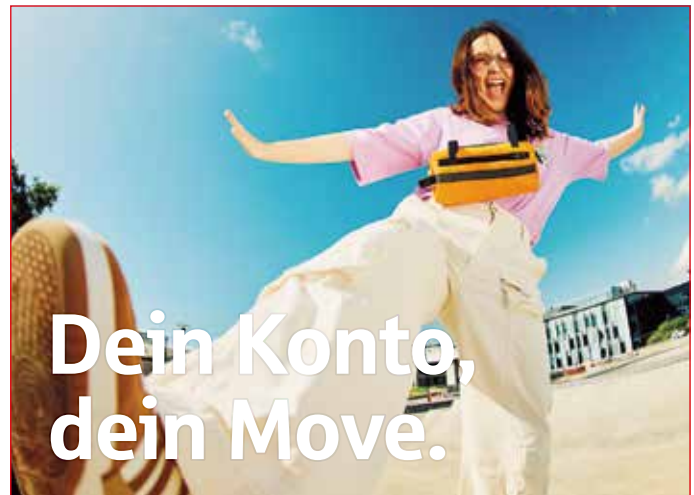
Das Rebhuhn, zum Vogel des Jahres 2026 gewählt, startet bereits im Februar in die Balz. Die Art ist seit den 1980er Jahren um rund 90 Prozent zurückgegangen – Hauptursache ist die intensive Landwirtschaft mit großen Feldern, fehlenden Brachen, hohem Pestizideinsatz und kaum Rückzugsräumen. In der heutigen Agrarlandschaft fehlen dem Rebhuhn Nahrung und sichere Brutplätze.

Der NABU fordert mehr strukturreiche Flächen wie Brachen, Blühstreifen und Gehölze sowie bessere Förderprogramme. Auch Verbraucher können helfen, indem sie Bio-Produkte kaufen und damit eine naturverträglichere Landwirtschaft unterstützen. Zusätzlich ruft der Dachverband Deutscher Avifaunisten zur bundesweiten Rebhuhn-Zählung auf, um die Entwicklung der Art besser zu verfolgen.

Nur mit mehr Lebensraum hat das Rebhuhn eine Chance, sich zu erholen.



Vogel des Jahres 2026 Rebhuhn © Perdix_perdix_2_ (Marek_Szczepanek)_Wikipedia_CC4-0



Dein Konto, dein Move.

Für dich und für alles, was du vorhast: dein kostenfreies Konto mit bester App und easy Online-Banking.

Mehr Infos findest du hier:
www.spk-on.de/jugendgirokonto

Und das Beste: Online oder in der Filiale abschließen und eine **Soundbox JBL GO Essential 2** geschenkt bekommen.

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Oberlausitz-
Niederschlesien

Termine Blutspende DRK – Löbau

Februar 2026

Donnerstag, den 12.02.2026

Löbau, Blumenhalle, Görlitzer Straße 2
von 14:30 Uhr – 19:30 Uhr

März 2026

Donnerstag, den 12.03.2026

Löbau, Blumenhalle, Görlitzer Straße 2
von 14:30 Uhr – 19:30 Uhr

Donnerstag, den 19.03.2026

Löbau, Geschw.-Scholl Gymnasium, Pestalozzistraße 21
Von 13:30 Uhr – 16:30 Uhr

Steuern? Wir machen das. VLH.

Kirsti König
Beratungsstellenleiterin
Str. d. Einheit 25, 02708 Großschweidnitz
☎ 0174 7951770
Kirsti.Koenig@vlh.de



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

BHW



ACV
AUTOMOBIL-CLUB
VERKEHR

DEVK

DEVK Versicherungen

Eveline Schwarze
Rosenstraße 34
02708 Großschweidnitz
Tel.: 03585 40 20 04
Mobil: 0177 289 59 14
eveline-schwarze.devk.de